

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details

Name der eAnhörung	Änderung des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG)
PDF-Dokument generiert am	14.10.2021 13:58
Stellungnahme von:	Verband Aargauer Gemeindesozialdienste

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Änderung des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 20. August 2021 bis 22. Oktober 2021.

Inhalt

Die Änderung des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) schafft eine angepasste gesetzliche Grundlage zur Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Prämienverbilligungen. Der überarbeitete § 37 Abs. 1 KVG sieht vor, dass die SVA Aargau die zu Unrecht bezogenen Prämienverbilligungen direkt beim involvierten Krankenversicherer zurückfordern kann. Zusätzlich beinhaltet die Vorlage eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich des Zeitpunkts zur Festlegung der Höhe des Kantonsbeitrags durch den Grossen Rat. Geändert wird lediglich der Zeitpunkt, an welchem der Grosse Rat über die Höhe des Kantonsbeitrags via Dekret beschliesst. Der Grosse Rat bleibt zuständig, jährlich die Höhe des Kantonsbeitrags zu beschliessen.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Gesundheit und Soziales

Barbara Hürlimann

Abteilungsleiterin

Abteilung Gesundheit

062 835 29 28

koordination-gsh@ag.ch

Angaben zur Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Verband Aargauer Gemeindesozialdienste
E-Mail	

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Eva
Nachname	Bühler
E-Mail	praesidium@vags.gemeinden-ag.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Änderung von § 37 Abs. 1 KVGG (Schaffung einer Grundlage zur direkten Rückforderung beim Krankenversicherer) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Ja
- Ja, mit Vorbehalt
- Nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Frage 2

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Änderung von § 4 Abs. 3 KVGG (Beschluss im zweiten Quartal des Antragsjahrs) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Ja
- Ja, mit Vorbehalt
- Nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Mit der im Mai 2020 überwiesenen (20.321) Motion Sigg wird bei der Liste der säumigen Versicherten eine Anpassung gefordert, indem nur noch Versicherte darauf geführt werden sollen, die ihre Prämien nicht bezahlen wollen, obwohl sie könnten. Die anderen, rund die Hälfte des aktuellen Bestandes auf der Liste, auf die typischerweise bereits Schuldscheine ausgestellt wurden, sind schlicht nicht in der Lage, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, und gehören nicht sanktioniert, sondern unterstützt.

Dieses Anliegen wurde in der vorliegenden Anhörung schlicht "vergessen".

"Wenn das KVGG schon geändert wird, soll bei dieser Gelegenheit unbedingt der Auftrag der (20.321) Motion umgesetzt werden. § 25 KVGG «Ausschlusskriterien» ist demnach sinngemäss durch «Versicherte, gegen ein oder mehrere Verlustschein(e) vorliegen» zu ergänzen. Damit soll erreicht werden, dass nur noch säumige Versicherte mit einer Leistungssperre belegt werden, die ihre Prämien nicht zahlen, obwohl sie könnten – und nicht wie bisher auch solche, die finanziell gar nicht in der Lage sind, ihre Prämien zu begleichen."